

## **Beschluss**

des Grundsatzausschusses gemäß § 22 des Rahmenvertrages nach § 758GB XI  
für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in NRW  
zur Höhe des landesweiten Umlagebetrages nach § 82a Abs. 38GB XI  
**für das Kalenderjahr 2014**

Mit Inkrafttreten der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) hat das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2012 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung eingeführt. Dazu wird von den teilnehmenden Pflegeeinrichtungen ein einrichtungsbezogener Ausgleichsbetrag erhoben, der über die Pflegevergütung refinanziert wird.

Gemäß § 82a 8GB XI werden die Kosten der umlagefinanzierten Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt.

Um ein möglichst einfaches Verfahren zu gewährleisten, erfolgt die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung durch einen landesweit einheitlichen Umlagebetrag zur Pflegevergütung.

Die Höhe des landesweit einheitlichen Umlagebetrages wird jährlich durch den Grundsatzausschuss auf der Grundlage der Beschlussfassung vom 14.03.2012 festgelegt.

Auf der Basis der Mitteilungen der Landschaftsverbände nach § 82a Absatz 48GB XI vom 29.10.2013 beschließt der Grundsatzausschuss für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege NRW folgendes:

1. Es wird zur Finanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung auf der Grundlage von § 848GB XI i.V.m. § 82a Absatz 3 SGB XI zusätzlich zu der vereinbarten Pflegevergütung nach § 6 der Vergütungsvereinbarung nach §§ 84,85 und 878GB XI und nach § 2 der Vereinbarung nach § 75 SGB XII ein landesweit einheitlicher Umlagebetrag vereinbart. Dieser ist Bestandteil der Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI.
2. Für das Kalenderjahr 2014 beträgt der landesweit einheitliche Umlagebetrag **ab dem 01.01.2014 für die vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege berechnungstäglich 2,99 €.**

Die Regelungen der Abwesenheitsvergütung bei vollstationärer Pflege gelten gleichermaßen für den vorstehenden Umlagebetrag.

Mit dem Beschluss des Grundsatzausschusses werden die Regelungen zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung für alle am Umlageverfahren teilnehmenden Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

Düsseldorf, 11.11.2013